

99063067261000, 99063067261000

Wesentliche Änderungen von Niederfrequenzanlagen oder Gleichstromanlagen anzeigen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/300239340/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063067261000, 99063067261000
Leistungsbezeichnung I	Wesentliche Änderungen von Niederfrequenzanlagen oder Gleichstromanlagen anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Wesentliche Änderungen von Niederfrequenzanlagen oder Gleichstromanlagen anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Niederfrequenzanlage, Erdkabel, Gleichstromanlage Änderung, Hochspannungsmasten, Leitungen, Gleichstromanlage, Datenblatt, Spannung, elektromagnetische Felder, wesentliche Änderung, Kilovolt, Niederfrequenzanlage Änderung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_26/_7.html
Teaser	Wenn Sie eine wesentliche Änderung an einer Gleichstromanlage oder an einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt vornehmen möchten, müssen Sie dies der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	Wenn Ihre Anlage keine anderen behördlichen Genehmigungen erfordert, die den Immissionsschutz betreffen, müssen Sie eine geplante wesentliche Änderung bei der zuständigen Behörde anzeigen. Dafür haben Sie bis spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der Änderung Zeit. Wenn Sie eine wesentliche Änderung an einer Niederfrequenzanlage mit weniger als 110 Kilovolt vornehmen wollen, müssen Sie erforderliche Unterlagen nur dann einreichen, wenn die zuständige Behörde Sie dazu auffordert.
Erforderliche Unterlagen	• Anzeige mit den für die Anlage maßgebenden Daten • Lageplan
Voraussetzungen	• Ihre Anlage überquert oder liegt • auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder • innerhalb eines im Zusammenhang bebauten

Modul	Sachverhalt
	Ortsteils oder • auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	• Sie reichen die Anzeige mit dem Lageplan schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch per E-Mail bei der zuständigen Behörde ein. • Die zuständige Behörde nimmt Ihre Anzeige entgegen und prüft sie. • Falls weitere Informationen benötigt werden, kommt die Behörde auf Sie zu.
Bearbeitungsdauer	Es gibt keine gesetzliche Bearbeitungsdauer. Sie müssen die Anzeige bis spätestens 2 Wochen vor den wesentlichen Änderungen an Ihrer Anlage bei der zuständigen Behörde eingereicht haben. Die Bearbeitung erfolgt zeitnah nach Eingang der Anzeige.
Frist	Sie müssen die Anzeige bis spätestens zwei Wochen vor der wesentlichen Änderung der Anlage bei der zuständigen Behörde eingereicht haben.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wenn Sie die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreichen, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit.
Rechtsbehelf	Keiner. Da es sich nur um ein Anzeigeverfahren handelt, sind keine rechtlichen Schritte Ihrerseits möglich.
Kurztext	• Niederfrequenzanlagen oder Gleichstromanlagen Anzeige wesentlicher Änderungen Entgegennahme • Wesentliche Änderungen von Niederfrequenzanlagen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr und von Gleichstromanlagen müssen vorher bei zuständiger Behörde angezeigt werden • bei wesentlichen Änderungen an Niederfrequenzanlagen mit einer Nennspannung von weniger als 110 Kilovolt müssen erforderliche Unterlagen nur auf Verlangen der Behörde vorgelegt

Modul	Sachverhalt
	werden • Anzeige muss bis spätestens zwei Wochen vor der wesentlichen Änderung der Anlage eingereicht werden • zuständig: zuständige Behörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Wesentliche Änderungen von Niederfrequenzanlagen oder Gleichstromanlagen anzeigen